



Satzungsänderung

Die Vollversammlung möge beschließen,

die folgende Änderung der Satzung des autonomen Male-Ident-Queer Referat der Technischen Universität Dortmund und die redaktionellen Änderungen in geschlechtsneutrale Sprache anzunehmen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung (1) Das Autonome Male-Ident-Queer Referat, kurz MIQ, ist die Interessensvertretung der Gruppe von queeren, sich als männlich oder nicht-binär identifizierenden Studierenden an der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS. (2) Das MIQ tritt die Rechtsnachfolge des Autonomen Schwulenreferats (ASR) an.</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung (1) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund ist die Interessensvertretung der sich als queer identifizierenden Studierenden der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS. (2) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund tritt die Rechtsnachfolge des Autonomen Male-Ident-Queer-Referates, kurz MIQ, an.</p>
<p>§ 2 Aufgaben (1) Das MIQ vertritt die Interessen der Personen seiner Interessensgruppe gemäß § 1 Abs. (1) und fordert deren Emanzipation, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sowie gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung. (2) Zur Unterstützung seiner Ziele arbeitet das MIQ mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammen; dies sind insbesondere Institutionen der Technischen Universität Dortmund. Zudem fordert es diesen Zielen dienliche Einzelinitiativen. (3) Das MIQ bietet seiner Zielgruppe persönliche und vertrauliche Beratung. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Sprechstunden oder individuellen Terminen auf Anfrage. (4) Das MIQ bietet in der Vorlesungszeit Veranstaltungen an, die der Information, dem fachlichen und persönlichen Austausch sowie der Vernetzung von Studierenden innerhalb der Interessensgruppe sowie mit allen anderen Interessierten und Unterstützenden dienen. (5) Das MIQ versteht seine Digital- und Präsenzangebote als Schutzraum für seine Interessensgruppe.</p>	<p>§ 2 Aufgaben (1) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund vertritt die Interessen der Personen seiner Interessensgruppe gemäß § 1 Abs. (1) und fordert deren Emanzipation, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sowie gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung. (2) Zur Unterstützung seiner Ziele arbeitet das Autonome QueerReferat der TU Dortmund mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammen; dies sind insbesondere Institutionen der Technischen Universität Dortmund. Zudem fordert es diesen Zielen dienliche Einzelinitiativen. (3) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund bietet seiner Zielgruppe persönliche und vertrauliche Beratung. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Sprechstunden oder individuellen Terminen auf Anfrage. (4) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund bietet in der Vorlesungszeit Veranstaltungen an, die der Information, dem fachlichen und persönlichen Austausch sowie der Vernetzung von Studierenden innerhalb der Interessensgruppe sowie mit allen anderen Interessierten und Unterstützenden dienen.</p>

**Autonomes Male-Ident-Queer Referat
der Technischen Universität Dortmund**

vor 2021 bekannt als Autonomes Schwulenreferat der TU Dortmund

c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge-Straße 50
44227 Dortmund
Telefon: 0231-7556246
E-mail: info@miq-dortmund.de



	(5) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund versteht seine Digital- und Präsenzangebote als Schutzraum für seine Interessensgruppe.
§ 3 Rechte und Pflichten der Interessensgruppe (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an Veranstaltungen des MIQ teilzunehmen. Die Aufrechterhaltung des Schutzraums gemäß § 2 Abs. (5) darf dadurch nicht gefährdet werden. (2) Jede Person der Interessensgruppe des MIQ hat das aktive und passive Wahlrecht zum Referenten des MIQ.	§ 3 Rechte und Pflichten der Interessensgruppe (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an Veranstaltungen des Autonome QueerReferat der TU Dortmund teilzunehmen. Die Aufrechterhaltung des Schutzraums gemäß § 2 Abs. (5) darf dadurch nicht gefährdet werden. (2) Jede Person der Interessensgruppe des Autonome QueerReferat der TU Dortmund hat das aktive und passive Wahlrecht zum* zur Referent*in des Autonome QueerReferat der TU Dortmund .
§ 5 Mitglieder der VV, Teilnahme und Ort (1) Stimmberechtigte Mitglieder*innen der VV sind die anwesenden, der Interessensgruppe des MIQ zugehörigen Personen.	§ 5 Mitglieder der VV, Teilnahme und Ort (1) Stimmberechtigte Mitglieder der VV sind die anwesenden, der Interessensgruppe des Autonome QueerReferat der TU Dortmund zugehörigen Personen.
§ 6 Aufgaben der VV (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ des MIQ. Sie bringt den Willen seiner Interessensgruppe zum Ausdruck. (2) Sie hat folgende Aufgaben: i. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des MIQ zu beschließen, ii. In grundsätzlichen Angelegenheiten des MIQ zu entscheiden, iii. Die Referent*innen des MIQ zu wählen, iv. Über die Entlastung der Referent*innen zu entscheiden.	§ 6 Aufgaben der VV (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ des Autonome QueerReferat der TU Dortmund . Sie bringt den Willen seiner Interessensgruppe zum Ausdruck. (2) Sie hat folgende Aufgaben: i. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Autonome QueerReferat der TU Dortmund zu beschließen, ii. In grundsätzlichen Angelegenheiten des Autonome QueerReferat der TU Dortmund zu entscheiden, iii. Die Referent*innen des Autonome QueerReferat der TU Dortmund zu wählen, iv. Über die Entlastung der Referent*innen zu entscheiden.
§ 8 Einberufung (2) Die VV wird einberufen: i. Auf Beschluss des Referatsrats. ii. Auf Beschluss einer VV. iii. Auf Antrag von mindestens acht (8) Personen der Interessensgruppe des MIQ unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte. iv. Auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.	§ 8 Einberufung (2) Die VV wird einberufen: i. Auf Beschluss des Referatsrats. ii. Auf Beschluss einer VV. iii. Auf Antrag von mindestens acht (8) Personen der Interessensgruppe des Autonome QueerReferat der TU Dortmund unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte. iv. Auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
§ 10 Versammlungsleitung, Ablauf und Protokoll (1) Die VV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung sowie eine Protokollantin bzw.	§ 10 Versammlungsleitung, Ablauf und Protokoll (1) Die VV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung sowie die Protokollführung.

**Autonomes Male-Ident-Queer Referat
der Technischen Universität Dortmund**

vor 2021 bekannt als Autonomes Schwulenreferat der TU Dortmund

c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge-Straße 50
44227 Dortmund
Telefon: 0231-7556246
E-mail: info@miq-dortmund.de



<p>einen Protokollanten. Diese müssen keine Mitglieder*innen der Interessensgruppe des MIQ sein. Im Anschluss wird die Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. (1) durch die Versammlungsleitung festgestellt. Es können weitere Tagesordnungspunkte beantragt werden, die Aufnahme ist gemäß § 11 Abs. (2) zu beschließen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.</p>	<p>Diese müssen keine Mitglieder der Interessensgruppe des Autonome QueerReferat der TU Dortmund sein. Im Anschluss wird die Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. (1) durch die Versammlungsleitung festgestellt. Es können weitere Tagesordnungspunkte beantragt werden, die Aufnahme ist gemäß § 11 Abs. (2) zu beschließen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.</p>
<p>§ 12 Anzahl der Referent*innen (1) Das MIQ hat drei (3) Referent*innenstellen, von denen mindestens eine besetzt sein muss.</p>	<p>§ 12 Anzahl der Referent*innen (1) Das Autonome QueerReferat der TU Dortmund hat drei (3) Referent*innenstellen, von denen mindestens eine besetzt sein muss.</p>
<p>§ 20 Der Beirat (5) Beiratsmitglieder*innen können aufgrund von Inaktivität oder schädlichen Aktivitäten, die gegen Beschlüsse der VV bzw. des MIQ oder die Satzung des MIQ verstoßen, per Beschluss des Referatsrats entlassen werden. Die Amtszeit endet, sofern nicht anderweitig angegeben, mit Beschlussdatum.</p>	<p>§ 20 Der Beirat (5) Beiratsmitglieder können aufgrund von Inaktivität oder schädlichen Aktivitäten, die gegen Beschlüsse der VV bzw. des Autonome QueerReferat der TU Dortmund oder die Satzung des Autonome QueerReferat der TU Dortmund verstoßen, per Beschluss des Referatsrats entlassen werden. Die Amtszeit endet, sofern nicht anderweitig angegeben, mit Beschlussdatum.</p>
<p>§ 21 Aufgaben der Beiratsmitglieder (3) Die Beiratsmitglieder*innne können innerhalb ihrer Aufgabengebiete frei über ihre Arbeitsvorgänge entscheiden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse der VV bzw. des MIQ oder die Satzung des MIQ verstoßen.</p>	<p>§ 21 Aufgaben der Beiratsmitglieder (3) Die Beiratsmitglieder können innerhalb ihrer Aufgabengebiete frei über ihre Arbeitsvorgänge entscheiden, sofern diese nicht gegen Beschlüsse der VV bzw. des Autonome QueerReferat der TU Dortmund oder die Satzung des Autonome QueerReferat der TU Dortmund verstoßen.</p>
<p>§ 27 Wahlverfahren (2) Den Ablauf der Wahl der Referent*innen des MIQ regelt § 44 Abs. (2) SdS.</p>	<p>§ 27 Wahlverfahren (2) Den Ablauf der Wahl der Referent*innen des Autonome QueerReferat der TU Dortmund regelt § 44 Abs. (2) SdS.</p>
<p>§ 31 Bewirtschaftung der Mittel (1) Der Referatsrat bewirtschaftet eigenverantwortlich die dem MIQ im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel gemäß eines vom Referatsrat aufgestellten Referats- Haushaltsplans.</p>	<p>§ 31 Bewirtschaftung der Mittel (1) Der Referatsrat bewirtschaftet eigenverantwortlich die dem Autonome QueerReferat der TU Dortmund im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel gemäß eines vom Referatsrat aufgestellten Referats- Haushaltsplans.</p>
<p>§ 32 Inkrafttreten (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Schwulenreferats vom 28.01.2021 außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Autonomen Male-Ident-Queer Referat vom 13.02.2023 außer Kraft.</p>